

*Der Tavernenwirt Johann Georg Gassner aus Triesen legt Franz Joseph I. von Liechtenstein ausführlich dar, warum nur ihm das alleinige Schankrecht in Triesen gestattet werden sollte. Ausf. Triesen, 1774 September 29, AT-HAL, H 2620, unfol.*

[1] Durchlauchtigster herzog, gnädigster landesfürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Es sind allbereits 2 jahre verstrichen, als eine förmliche deputation von sämtlichen wirthen der hiesig obern herrschaft des fürstenthumes Lichtenstein bey jeztmaligen herrn landvogten von Funckner<sup>2</sup> erschienen und um abstellung der sämtlichen schenck- und winckel-zech-häusern gehorsamlich gebetten, und zu unserm vergnügen zwar ein gnädig obrigkeitliches ja-wort erhalten. Da doch aber diese winckel-häuser aufs neue und stärker, als jemalen anzuwachsen scheinen, insbesondere und all anderen habe ich zu ende unterzeichneter euer hochfürstlich durchlaucht wegen einen sicheren Peter Beck, aus der gemeinde Triesen<sup>3</sup>, folgend wichtige beschwerden sehr kläglich vorzutragen. Und zwar

1<sup>mo</sup> hat der tafern zu Triesen von unerdencklichen jahren hero ganz privative und nur alleine das unstrittige recht genossen, die gastgebungs-jura zu exercieren, ohne dass sich jemanden bey schwären obrigkeitlichen ahndungen und straffe hätte gelüsten lassen dürfen, weder einen [2] wirths-schild auszuhängen, viel weniger ein winckel-schenck-haus zu unterhalten. Und ist sogar den nunmehr seelig herrn pfarrherrn des orts (Fritsch mit namen) und dem in anno 1771 verstorbenen frühemesser Wehinger, nach obrigkeitlicher anzeige auf mein instanzieren von hohen ordinariat aus wiederholter dingen sehr scharf verboten worden, mir, dem daselbstigen tafernwirth, durch ihr weinausschencken keine fernere eingriffe zu thun. Gleichwie all dieses von dem dortmaligen landvogten und nunmehrigen cabinets-secretair herrn von Grillot<sup>4</sup> des ordentlichen an euer hochfürstlichen durchlaucht kain unterthänigst von mund aus hinterbracht werden. Da nun aber

2<sup>do</sup> obberührter Peter Beck, ein mitbürger unserer gemeinde, weiss nicht auf was für eine schlaue art von dem jeztmaligen landvogten, herrn von Funckner die wirthschafts- und in allen stücken die tafern-gerechtigkeit, unter schriftlicher Oberamts<sup>5</sup> fertigung, und zwar wie er sich selbst verlauten lässt) um eine gar geringe taxe erschlichen haben mag. Welche gerechtigkeit doch

3<sup>to</sup> nicht vom loblichen Oberamte, sondern einzig von der gnade euer hochfürstlichen durchlaucht, oder doch wenigstens höchst dero gnädigsten ratification und noch mit deme abzuhanen pflaget, dass

4<sup>to</sup> derley landesfürstliche concessionen niemalens zur offenbaren bekränckung eines schon unfürdencklich in possession [β] gestandene dritten hergegeben zu werden gewöhnlich sind. Als habe

5<sup>to</sup> bey euer hochfürstlich durchlaucht, um cassation der dem Peter Becken durch herrn landvogt von Funckner zugestanden seyn sollenden erlaubniss hiemit aufs allerfeyrlichste recht unterthänigst suppliciren sollen. Gleicher gestalten

6<sup>to</sup> hat der baademeister im sogenannte Vogelgesang<sup>6</sup>, welcher nur den Sommer hindurch alldorten ex mera conniventia des hochfürstlichen Oberamtes eine wirthschaft führet, und nicht einen Heller

---

<sup>1</sup> Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Ferdinand Funckner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funckner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLFL 1, S. 257.

<sup>3</sup> Triesen, Gem. (FL).

<sup>4</sup> Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: HLFL 1, S. 313.

<sup>5</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>6</sup> Bad Vogelgang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches

für umgeld<sup>7</sup> ins lobliche Renttamte<sup>8</sup> liefert, seine angebliche baades-gerechtsame auch auf das dorffe Triesen durch erst gesagten herrn von Funckner extendieren lassen. Sofort würden mir, dem rechtmässigen tafern-wirthe, zwey winckel-schenck-häuser zu meinem gerechtigkeits- und benutzungs-nachtheil, sozusagen für die nasen gesezet und die von meinem uhrältesten vorfahrern ununterbrochen ausgeübten gerechtsamen auf das unverantwortlichsten gekräncket werden. Und nebst deme, dass derley ungültige concessionen

7<sup>mo</sup> denen tafern-wirths einschichtig und alleinigen juribus, ut supra, schnurstracks entgegen stehen, so sind noch andere tringende gründe vorhanden, derley winckel-, schenck- und schlupfhäuser nirgendwo weder zu dulden, viel weniger neuerlich aufkommen zu lassen. Gestalten

a. die landesfürstliche pollicey-ordnung hiewieder deutlich reclamiret und bey jeder landamman-sazung unter anderm abgelesen wirdet.

b. Lehret die leydige erfahnriss, dass sich gemeiniglich in [4] derley winckel-schenckinen nur die schlechteste vagabunden bey tags mit schmausen und prausen aufhalten. Bey nachts aber jedem ehrlichen landsmanne zum schauer, furcht und schröcken eben von darumb seyn müssen, weilen weder häuser, noch keller, noch stallungen von denen nächtlichen einbrüchen und diebereyen derley liederlichen gesindels sorgfältig genug bewahret werden können.

c. Die einwohner selbst werden zu sauffen, tanzen und spiehlen durch ganze nächte hindurch ehende verführet, und mancher junger bauren-pursch hat schon in seinen ledigen jahren bey einem gewissenlosen winckel-wirth mehreres durchgejaget, als er hinnach in mehreren jahren nicht so leichte, oder doch zum grösten nachwehe seiner angetretenen eigenen oeconomie im stande ist, herauszuwetzen. Wo doch ein wirth, der den namen eines ehrlichen mannes liebet, in allen fällen weit behutsam- und bescheidener mit seinen gästen soll umzugehen, und dero vermögen, oder unvermögen, zu unterscheiden sofort sich besser zu betragen wüssen.

d. Die üble folgen, als rauffen, zancken, vollsauffen, fluchen, schwöhren, sacramentieren und salva venia, noch etwas ebenso arges, in solchen zech-häusern, wo der hauswirth nur auf profit, nicht aber auch auf zucht und ehrbarkeit schauet, seind einer ehr-liebenden welt allzu bekannt, als dass ich die geduld von euer hochfürstlich durchlaucht durch längeres recensieren damit beleydigen solte. Und was folgen

e. gantzen familien für enorme schäden, schande und spott verschwendung ganzer heurathsgütern von [5] duldung solcher schlupfwinkeln nicht auf dem nachten nach?

Zu deme

f. erforderet die sorgfalt eines schild- und tafern wirths, sich auf alle fälle der ankommenden gästen schon voraus versehen zu sollen. Wenn nun auch dem winckel-wirth erlaubt wäre, kalt und warmes, samt nachtquartier und so weiter herzugeben, so ist die folge von selbst gemacht, dass der erstere den grösten schaadn und der letztere unrechtmässiger weise dem nutzen beziehe. Ja selbstn g. leydet hiebey das hochfürstliche umgeld am meisten, anerwogen solche lumpen-wirth niemals im grossen sich provisionieren, sondern nur unter der handt mit kleinern portionen sich versehen, und durch diese saubere list das kelleramt am füglichsten, und zwar jedes jahr um ein namhaftes betrügen können. Wo inzwischen ein öffentlicher wirth sich schon zu herbztzeiten aufs ganze jahr vorsehen, und bey visierung der weine hinnach ordentliche umgelds-rechnung führen und abtragen muss.

Da nun aus obigem deutlich zu entnehmen, dass der in allen stücken gnädig und sehr gütige herr landvogt nur listiger weise hintergangen und seine gnade durch den Peter Becks sowohl, als den baadmeister Joseph Sprenger missbrauchet, die uralten tafern gerechtigkeiten hingegen gekräncket und samt mir nicht nur würcklich beschädiget worden, sondern in zukunft allererst gänzlichen

---

1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLFL 1, S. 49.

<sup>7</sup> Getränkesteuer.

<sup>8</sup> Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, *Rentmeister*, in: HLFL 2, S. 755.

unterdrückt werden würden. Auch derley concessionen ohne gutheissen des landesherrn ohnehin unkräftig annehmens die winkel und schlupf-schenckinen dem gemeinen besten sehr nachtheilig und schädlich sind. Als komme bey euer hochfürstlichen durchlaucht unter- [6] thänigst anzuflehen, mich bey meinen uralten gerechtsammen von landesfürstlichen obergewalts wegen zu schützen, zu schirmen und handzuhaben. Den Beck hingegen und Sprenger mit ihrer nur erschlichenen concessionen für je und alle zeit abzuweisen, sofort die gefährlichen brandtwein, most- und schlupfhäuser vermög landschaftlicher pollicey-ordnung, auch von landesherrlichkeiten wegen alles ernstes abstellen und verbiethen zu lassen. Zu welch gerechtester erhör, wie zu malen zu all ferneren hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich demüthigst fussfällig erlassend berharren.

Euer hochfürstliche durchlaucht

Unterthänigst, treu, gehorsamster unterthan  
Johann Georg Gasner tafernwirth zu Triesen.

[7] Präsentato 29. Septembris 1774.

An den durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Franz Joseph, des Heiligen Römischen Reiches<sup>9</sup> fürsten, und regierern des hauses von und zu Lichtenstein von Nicolspur<sup>10</sup>, herzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, grafen zu Rittberg, rittern des Goldenen Vliesses<sup>11</sup>, der römisch kayserlichen, auch zu Hungarn<sup>12</sup> und Böhheim<sup>13</sup> königlich apostolischen mayestät würcklich geheimden rathe und kämerern etc. etc.

Unterthänigst, gehorsamstes vorstellen und bitten.  
Mein Johann Georg Gasner, tafernwirthes zu Triesen  
Pro cassando ut intus

---

<sup>9</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>10</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>11</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>12</sup> Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

<sup>13</sup> Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.